

## Dortmunder Vertrag.

Nachdem wir die Erbansprüche der verschiedenen fürstlichen Familien und die Art und Weise ihrer Begründung dargestellt haben, dürfen wir von einer genaueren Verfolgung des zwischen den Parteien geführten Federkrieges absehen und uns auf die Hervorhebung der wichtigsten Verhandlungen und der hervorragendsten Tatsachen beschränken.

Schon wenige Tage nach dem am 25. März erfolgten Tode des Herzogs Johann Wilhelm ergriff der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg durch seine Bevollmächtigten Besitz von den erledigten Ländern. Der junge Pfalzgraf von Neuburg, Wolfgang Wilhelm, legte dagegen Protest ein und schritt seinerseits zur Besitznahme der Städte und Schlösser, nachdem er sich persönlich nach dem Niederrhein begeben hatte. Als nun der inzwischen ebenfalls herüber gekommene Bruder des Kurfürsten von Brandenburg, Markgraf Ernst, an Ort und Stelle die Rechte seines Hauses gelten machte und eine blutige Entscheidung unvermeidlich schien; kamen die beiden Parteien, auf Grund ihrer Verhandlungen mit den Landständen, zu der Überzeugung, dass sie durch eine friedliche Verständigung unter einander die Bewohner der Erbländer für sich gewinnen würden. Auch erkannten sie bald, dass nur auf diese Weise sie der Gefahr entgehen könnten, aller Aussichten auf die Durchführung ihrer Ansprüche beraubt zu werden. – Denn schon hatte der Kaiser Rudolf II. seine Hand im Spiel, indem er als oberster Lehnsherr des Reichs befahl, dass die erledigten Länder bis auf Weiteres durch die Witwe des verstorbenen Landesfürsten, die Herzogin Antoinette, und durch die bisherigen Räte des Landes fortgeführt werden solle (*Kaiserliches Mandat vom 02. April 1609*); Die Absicht des Kaisers, für sein eigenes Haus wenigstens einen Teil der Erbschaft zu gewinnen, war unzweifelhaft. – Und so entschlossen sich der Kurfürst und der Pfalzgraf, um nicht Alles zu verlieren, auf die Vermittlungsvorschläge einzugehen, welche von Seiten des Landgrafen Moritz von Hessen ihnen gemacht wurden (*Diesen Fürsten hatten die Stände der Erbländer um seine Vermittlung gebeten. Bald darauf wurde der Vertrag zu Dortmund abgeschlossen*). Nachdem bei einer Unterredung auf dem Schloss Homburg keine Einigung erzielt war, kamen die Fürsten – Landgraf Moritz, Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm – gegen Ende des Monats Mai (*nach dem alten Kalender: Damals war bekanntlich der alte (Julianische) Kalender hinter dem neuen bereits um 10 Tage in der Zeitrechnung zurück geblieben*) in der freien Reichsstadt Dortmund zusammen (*Der Landgraf ward gelogiert bei Conraden Kleppinck, der Markgraf bei Johann Dorper, der Pfalzgraf bei Philips von Wickeden*). Hier wurde zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg am 31. Mai (10. Juni) ein Vertrag abgeschlossen, in welchem bestimmt wurde, dass beide Fürsten bis zu fernerer gütlicher oder rechtlicher Entscheidung der Sache sich friedlich gegen einander verhalten und die Erbländer, um sich «wider aller anderer Anmassung» zu schützen, in gemeinschaftlichen Besitz nehmen sollten. Die Rechte des Hauses Pfalz-Zweibrücken und des Markgrafen von Burgau sollten, wie ausdrücklich bemerkt wurde, durch diese Bestimmungen nicht angetastet, nicht «präjudiziert» werden.

Auf Grund dieses Dortmunder Vertrages wird oft das Jahr 1609 als dasjenige bezeichnet, in welchem die Grafschaften Mark und Ravensberg unter die Herrschaft der Hohenzollern gekommen sind. Freilich musste, wie wir bald sehen werden, noch manches Jahr verfließen, ehe sich Zugehörigkeit der beiden Grafschaften zu dem Brandenburgisch-Preussischen Staate für die Dauer festgestellt wurde.

Kurz vor jenem Vertrag hatte der Kaiser am 24. Mai ein drohendes Mandat erlassen mit der Bestimmung, dass keine der auf die Erbfolge Anspruch erhebenden Parteien sich erlauben solle, der Erbländer oder einzelner Teile derselben sich zu bemächtigen. Er selbst behalte, als «regierender römischer Kaiser, oberster Landesherr und dieses Streites unmittelbarer Richter» die Entscheidung der Streitfrage sich vor (*Auf diese Mandat bezieht sich der Kaiser in einem abgedruckten späteren Erlasse*). Auch sandte der Kaiser den Erzherzog Leopold, Bischof von Strassburg und Passau, nach den Erbländern, um in seinem Namen die Verwaltung bis zur Regelung der Erbfolgeangelegenheit zu führen. Die Festung Jülich wurde durch Verrat in des Erzherzogs Hände geliefert, der hier seinen Wohnsitz aufschlug, während der Markgraf Ernst und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm im Schloss zu Düsseldorf residierten.

Im November des Jahres 1609 erliess der Kaiser ein ernstliches, mit der Reichsacht drohendes Abmahnungs-Schreiben an den Markgrafen Ernst und Wolfgang Wilhelm (*In diesem Schreiben befindet sich des kaiserliche Wille, die von Brandenburg und Pfalz-Neuburg erfolgte Besitznahme ungeschehen zu machen, kund getan wird* «allen und jeden Kriegsobristen, Rittmeistern oder ihren Leutnanten,

*Hauptleuten zu Ross und Fuss» welche in den Erbländern bereits angeworben seien oder noch sollten geworben werden); sie liessen sich dadurch nicht abschrecken. Schon kam es zu einzelnen blutigen Szenen, schon mischten sich fremde Fürsten in diese Angelegenheit hinein. So der König Heinrich IV. von Frankreich, dessen, auf Schwächung des Hauses Habsburg gerichtetes Streben ihm den Plan eingab, auch in dieser Erbfolgefrage dem Kaiser mit Heeresmacht entgegen zu treten und die Fürsten von Brandenburg und von Pfalz-Neuburg zu unterstützen. Zwar wurde bekanntlich Heinrich IV. im Mai des Jahres 1610 ermordet, doch sandte seine Witwe ein Hilfsheer. Auch kam Moritz von Oranien mit niederländischen Truppen, – und so gelang es, die Festung Jülich, die der Erbherzog Leopold bereits verlassen hatte, den Kaiserlichen wieder abzunehmen und dieselbe überhaupt aus den Erbländern zu vertreiben.*

Trotz dieser Erfolge hielt es der Kurfürst Johann Sigismund, der die Reichsacht fürchtete, für ratsam, mit Sachsen, das seine Erbansprüche ebenfalls erhob und vom Kaiser am 07. Juli 1610 die Belehnung mit sämtlichen Erbländern erhalten hatte (*ausser dem Kurfürsten Christian II. von Sachsen wurden fünfzehn Herzöge von Sachsen belehnt*), zu Jüterbog am 21. März 1611 einen Vertrag zu schliessen, nach welchem Sachsen als dritter Mitbesitzer der Jülich-Klevischen Länder anerkannt wurde (*mit der Vertrags-Urkunde ist zu vergleichen das kaiserliche Schreiben an Johann Sigismund vom Juni 1611, durch welches der Kaiser den Kurfürsten wieder zu Gnaden aufnimmt*). Diese Bestimmung kam jedoch nicht zur Ausführung, da der Pfalzgraf von Neuburg sowie die Gemahlin des Kurfürsten Johann Sigismund Einspruch erhob.



Rudolf II. Kaiser des Heiligen Römischen Reichs  
 \*18. Juli 1552 zu Wien  
 +20. Januar 1612 zu Prag

AVGVSTISSIMO ET GLORIOSISSIMO ROM: IMPERATORI,  
 RVDOLPHO II GERMANIAE, HVNGARIAE, BOHEMIAE, ETC REGI DNO SVO  
 CLEMENTISSIMO SVBIECTISSIMVS CLIENS AGIDIVS SADELERIN DEMISSA  
 ET DEBITA OBSERVANTIA SIGNVM DEDICABAT ANNO M.DC.III PRAGA. :